Verfahrensordnung für das Beschwerdeverfahren nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

Stand Januar 2024



Pfleiderer fördert eine Kultur der Offenheit, des Vertrauens und der Transparenz. Um unseren Beschäftigten, Geschäftspartnern und sonstigen Dritten die Möglichkeit zu eröffnen, uns auf Missstände in unserem eigenen Geschäftsbereich oder unserer Lieferkette hinzuweisen, haben wir ein Hinweisgebersystem eingerichtet. Nur indem wir auf mögliche Unrechtmäßigkeiten aufmerksam werden, können wir uns dafür einsetzen, diese zu minimieren oder zu verhindern.

Nachfolgend werden die wichtigsten Informationen zum Beschwerdeverfahren sowie dessen Ablauf beschrieben.

1. Hinweise die über das Beschwerdeverfahren gemeldet werden können

Hinweise jeglicher Art bezogen auf mögliche Gesetzes- und/oder Regelverstöße einschließlich menschenrechtlicher oder umweltbezogener Risken oder Verletzungen können über das Beschwerdeverfahren an die Pfleiderer-Gruppe gemeldet werden. Diese können den eigenen Geschäftsbereich betreffen oder aber die Lieferkette von Pfleiderer.

2. Verfügbare Beschwerdekanäle und Umgang mit Hinweisen

Für unsere Beschäftigten sowie unsere Geschäftspartner und sonstige Dritte steht die Möglichkeit der Meldung über unser webbasiertes Hinweisgebersystem unter folgendem Link zur Verfügung: <u>Einführung</u> (bkms-system.com).

Das System steht in deutscher, englischer und polnischer Sprache zur Verfügung, eine Meldung kann jedoch in jeder Sprache erfolgen und wird bei Bedarf übersetzt. Eine Meldung über das webbasierte Hinweisgebersystem kann von den hinweisgebenden Personen auch in anonymisierter Form abgegeben werden. Die Bearbeitung der eingehenden Hinweise über das webbasierte Hinweisgebersystem gewährleistet einen vertraulichen Umgang mit den eingegangenen Meldungen. Das webbasierte Hinweisgebersystem bietet die Möglichkeit der Einrichtung eines Postfaches, über welches eine Kommunikation zwischen der hinweisgebenden Person und dem Unternehmen stattfinden kann (auch im Falle anonymer Meldungen).

Eingehende Meldungen werden durch die Beschäftigten der Rechts- und Compliance Abteilung bearbeitet. Bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe sind diese unparteilsch, bei der Erfüllung ihrer Aufgabe unabhängig und zur Verschwiegenheit verpflichtet. Im Übrigen werden die Datenschutzvorschriften eingehalten und die Rechte der betroffenen Personen gewahrt.

Unsere Beschäftigten können darüber hinaus auch den Weg über die Führungskräfte, den Betriebsrat, die Personalabteilungen oder aber die Rechts- und Compliance-Abteilung wählen, um dort Meldungen zu erstatten.

3. Schutz von hinweisgebenden Personen

Der Schutz von hinweisgebenden Personen ist für uns elementarer Bestandteil unseres Beschwerdeverfahrens. Es wird nicht geduldet, dass Personen, die in gutem Glauben ein tatsächliches oder vermutetes Fehlverhalten melden, Repressalien erleiden. Sollten Sie das Gefühl haben, dass Sie im Zusammenhang mit einer von Ihnen vorgenommenen Meldung negative Konsequenzen erfahren, melden Sie dies über unser webbasiertes Hinweisgebersystem oder, sofern Sie bei uns beschäftigt sind, über die oben erwähnten sonstigen Meldewege. Derartige Meldungen werden ebenfalls entsprechend dieser Verfahrensordnung geprüft und bearbeitet.

4. Ablauf des Beschwerdeverfahrens

Eingang des Hinweises

Nachdem ein Hinweis in unserem webbasierten Hinweisgebersystem eingegangen ist, wird dessen Eingang intern dokumentiert und die hinweisgebende Person erhält innerhalb von sieben Tagen eine Eingangsbestätigung.

Prüfung des Hinweises

Durch die zuständigen Personen wird zunächst geprüft, ob ausreichend Informationen für die Untersuchung des gemeldeten Sachverhalts vorliegen. Sollte dies nicht der Fall sein, wird nach Möglichkeit mit der hinweisgebenden Person Kontakt aufgenommen, um weitere Informationen zu erfragen. Sollten ausreichenden Informationen nicht vorliegen und eine Kontaktaufnahme nicht möglich sein, wird der Fall geschlossen.

Klärung des Sachverhalts

Der Sachverhalt wird von den zuständigen Personen geprüft. Dabei wird jederzeit auf die Wahrung der Vertraulichkeit der Identität der hinweisgebenden Person geachtet. Sofern eine Kontaktaufnahme möglich ist und dies für die Sachverhaltsaufklärung notwendig und sinnvoll ist, erörtern die zuständigen Personen den Sachverhalt gemeinsam mit der hinweisgebenden Person und holen bei Bedarf weitere Informationen ein.

Zeigt sich im Rahmen der Sachverhaltsaufklärung, dass menschenrechtliche und/oder umweltbezogene Risiken oder Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich und/oder bei Zuliefern nicht vorliegen, wird der Fall geschlossen. Sofern eine Kontaktaufnahme möglich ist, wird dies der hinweisgebenden Person unter Anführung einer Begründung mitgeteilt.

Erarbeitung einer Lösung

Zeigt sich im Rahmen der Sachverhaltsaufklärung, dass menschenrechtliche und/oder umweltbezogene Risiken oder Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich und/oder bei Zuliefern vorliegen oder (unmittelbar) bevorstehen, wird ein Vorschlag zur weiteren Vorgehensweise erarbeitet, insbesondere Präventions- und Abhilfemaßnahmen definiert. Sofern eine Kontaktaufnahme möglich ist und dies für die Erarbeitung einer Lösung notwendig und sinnvoll ist, wird die hinweisgebende Person einbezogen; in jedem Fall wird diese informiert gehalten.

Umsetzung und Nachverfolgung

Die zuständigen Personen werden die Umsetzung des erarbeiteten Lösungsvorschlags nachverfolgen.

Abschluss des Verfahrens

Ein zeitnaher Abschluss eines jeden Falls ist unser Bestreben, allerdings können die einzelnen Verfahrensschritte aufgrund unterschiedlich gearteter Sachverhalte stark variieren. Wir sind bemüht jeden Fall schnellstmöglich zu bearbeiten und aufzuklären.

Sofern eine Kontaktaufnahme möglich ist, wird die hinweisgebende Person über den Abschluss des Falls informiert.